

## Wissenschaftliche Beiträge

# Rechtswissenschaft, juristische Ausbildung und soziologische Praxistheorie – Eine Theorieübung mit Bourdieu

Anja Böning\*

**Zusammenfassung:** Trotz des immer wieder beklagten Praxisdefizits ist das Bildungskonzept der juristischen Ausbildung als anwendungs- und handlungsorientiert zu charakterisieren. Vor diesem Hintergrund gilt es, das Verhältnis von juristischer Ausbildung als Sozialisationspassage, Rechtspraxis als professionellem Handlungssystem und Rechtswissenschaft als universitärer Disziplin auszuloten. Mit dem französischen Soziologen *Pierre Bourdieu* wird davon ausgegangen, dass Rechtslehre und Rechtspraxis durch eine gemeinsame *Illusio* und kollektive Arbeitspraktiken, die in der Ausbildung eingeübt werden, gekennzeichnet sind und die Legitimation des Rechts durch ihre enge Kooperation sicherstellen. Wird die universitäre Disziplin Rechtswissenschaft als ein soziales Feld interpretiert, eröffnen sich neue Perspektiven auf und Reflexionsmöglichkeiten für die Rechtswissenschaft.

## A. Einleitung

In einer Aufsatzsammlung aus dem Jahr 2007 mit dem bezeichnenden Titel „Das Proprium der Rechtswissenschaft“ präsentieren die Rechtswissenschaftler *Christoph Engel* und *Wolfgang Schön* ein polemisches wie zugleich bemerkenswertes Selbstbild der juristischen Wissenschaft in Deutschland. Angesichts der Modernisierungsschübe und seit geraumer Zeit beobachtbaren Neoliberalisierungsprozessen in der deutschen Wissenschaftslandschaft stellen die Autoren für die Rechtswissenschaft und ihre Arbeitskultur fest: „Juristen veröffentlichen keine *discussion papers*. Juristen stellen ihre Texte nicht im Internet zur Verfügung. Juristische Aufsätze sind nicht *peer reviewed*. Juristen achten nicht auf den *impact factor*. Juristen finanzieren ihre Forschung nicht aus Drittmitteln. Juristen haben keine Sonderforschungsbereiche. Juristen schreiben keine Modelle. Juristen verwenden keine Mathematik. Juristen falsifizieren keine Hypothesen. Juristen nutzen keine Statistiken. Juristen führen keine Interviews. Juristen machen keine Experimente. Zu jeder dieser Aussagen gibt es Ausnahmen. Aber die große Mehrheit der deutschen juristischen Wissenschaft ist damit angemessen beschrieben. Im Konzert der Fächer fallen die Juristen damit immer mehr auf. Ihr direkter Draht zur Macht hat sie einstweilen trotzdem relativ un-

\* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Völkerrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fern-Universität in Hagen. Bei dem Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete und erweiterte Fassung des Vortrags „Implikationen der juristischen Ausbildung für die Wissenschaftskarriere im Recht“, der im Rahmen der Projekttagung des vom BMBF und ESF geförderten Forschungsvorhabens JurPro „Mehr (Ge)schlecht als (ge)recht? Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht im Vergleich“ am 13.6.2013 an der FernUniversität gehalten wurde.

beschadet überleben lassen.<sup>1</sup> Ob diese (bereits vorsichtig formulierte) Beschreibung empirisch gehaltvoll ist und die Gegebenheiten in der Rechtswissenschaft tatsächlich abzubilden vermag, kann an dieser Stelle dahinstehen. In jedem Fall enthält sie aufschlussreiche Beobachtungen, die auf die fach- und wissenschaftskulturellen Eigenheiten der Rechtswissenschaft abheben und auf dahinter liegende Themenkomplexe verweisen. Was kennzeichnet die Wissenschafts- und Fachkultur der Rechtswissenschaft? Wie wird juristische Wissenschaft betrieben? Wie wird juristisches Wissen generiert und verhandelt? Was lernen die Studierenden in der juristischen Ausbildung und was hat dies mit ihrer späteren juristischen Tätigkeit zu tun?

In der Wissenschaftssoziologie und der interdisziplinär organisierten Hochschulforschung liegen inzwischen anregende metaperspektivisch angelegte Reflexionen epistemologischer Ordnungen und sozialer Praxen der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen vor, die sich mit derartigen Fragestellungen beschäftigen. *Susanne Burren* arbeitet beispielsweise die disziplinären Grundlagen und wissenschaftskulturellen Muster der schweizerischen Betriebswirtschaftslehre heraus und gelangt in ihrer Untersuchung zu der Feststellung, dass das betriebswirtschaftliche Professionsverständnis traditionsbedingt zwischen Wissenschaftlichkeit und Praxis oszilliert und sich als eine Mischform divergenter Wissenschaftsorientierungen und Wissenstraditionen charakterisieren lässt.<sup>2</sup> In einer konstruktivistischen Optik, die an die ethnographischen Laborstudien<sup>3</sup> anschließt, untersucht *Bettina Heintz* die Mathematik und geht ihrem wissenschaftlichen Selbstverständnis und ihren epistemischen Praktiken nach, die in disziplinen-eigenen Erkenntnisverfahren unter bestimmten situativen Bedingungen mathematisches Wissen konstituieren.<sup>4</sup> Die Wissenschaft, diese Prämisse liegt einer solchen Forschungsrichtung zugrunde, stellt ein sozial wie epistemisch heterogenes Feld dar, das unterschiedliche disziplinäre Kosmen mit jeweils eigenen Grammatiken, Denk- und Arbeitsstilen unter ihrem Dach versammelt.<sup>5</sup> Angesichts der Pluralität der Disziplinen und der damit verbundenen Fragmentierung der Wissenschaft wird daher auch vorgeschlagen, nicht von Wissenschaft, sondern von ‚Wissenschaften‘ zu sprechen.<sup>6</sup> Für den Bereich der Rechtswissenschaft ist zu notieren, dass zwar eine Vielzahl von Beiträgen zur juristischen Fach- und Ideengeschichte vorliegt, diese allerdings häufig unter einem traditionsbetonenden und legitimierenden Vorzeichen stehen, ihrem Referenzsystem verhaftet bleiben und auf einzelne Akteure der Fachgemeinschaft Bezug nehmen. Sie inszenieren und konstruieren die Rechtswissenschaft damit bereits auf eine bestimmte Weise und scheinen vor allem einer disziplinären Selbstvergewisserung sowie einer Abgrenzung und Positionierung gegenüber anderen Disziplinen zu dienen. Genuin soziologisch orientierte Fragen nach der soziokulturellen Genese der universitären Rechtswissenschaft, ihrer politi-

1 *Engel/Schön*, in: dies. (Hrsg.), S. IX (Hervorh. im Original).

2 *Burren*, Die Wissenskultur der Betriebswirtschaftslehre.

3 *Latour/Woolgar*, Laboratory Life; *Knorr-Cetina*, Die Fabrikation von Erkenntnis.

4 *Heintz*, Die Innenwelt der Mathematik.

5 Vgl. *Krais*, in: dies. (Hrsg.), S. 31 (34 ff.). Zum wissenschaftlichen Feld: *Bourdieu*, Homo academicus.

6 Vgl. *Galison/Stump* (Hrsg.), The Disunity of Science; *Knorr-Cetina*, Wissenskulturen.

schen und ökonomischen Einbettung sowie den Entstehungsbedingungen und Strukturmerkmalen einer juristischen Wissenskultur sind m.W. bislang noch weitgehend ungeklärt und haben sich, wenn das Interesse an diesen Fragen auch langsam zu wachsen scheint, noch nicht erkennbar zu einem Forschungsstrang verdichtet.<sup>7</sup> Die wissenschaftssoziologisch und praxistheoretisch inspirierte Forschungsagenda einer, wenn man so möchte, ‚Rechtswissenschaftswissenschaft‘, die nicht in erster Linie die Rechtspraxis<sup>8</sup>, sondern die universitäre Disziplin<sup>9</sup> und ihre Struktur und Dynamiken in den Blick nimmt, stellt doch in Aussicht, unterschiedliche Fragestellungen zu entwickeln, zu bündeln und aufzuarbeiten:

- In welchem sozialen, kulturellen und historischen Kontext ist die universitäre Rechtswissenschaft entstanden?
- In welcher politischen und ökonomischen Umgebung ist sie situiert und was ist ihre institutionelle Aufgabe? Wie kommt sie dieser Aufgabe nach?
- Wie wirken sich gesellschaftliche Transformationsprozesse auf sie aus? Wie geht sie mit externen Entwicklungen um?
- Was sind die makro- und mikrologischen Bedingungsfaktoren akademischer Wissensproduktion? Wie wird Rechtswissenschaft in der wissenschaftlichen Praxis ‚gemacht‘?
- Welche Rolle spielen soziale Faktoren und wie geht die Disziplin mit diesen um?
- Welche Parameter weist die juristische Wissenskultur auf?

Es ist dieser Hintergrund, von dem aus eine wissenschaftssoziologische Analyse der Disziplin Rechtswissenschaft angestoßen werden soll. Dieser Beitrag weist dementsprechend mehr einen problematisierenden und Fragen formulierenden, denn Ergebnisse präsentierenden und Diskussionslinien darstellenden Zuschnitt auf. Startpunkt der folgenden ersten Überlegungen soll der Sonderstatus der Rechtswissenschaft als einer traditionsreichen Professionsfakultät mit der für sie typischen Theorie-Praxis-Verzahnung, der Verschränkung von universitärer Rechtswissenschaft und dem gesellschaftlichen Teilsystem Recht, sein.<sup>10</sup> Diese Verflechtungen, die für

7 In eine solche Stoßrichtung gehen die wissenschaftssoziologisch ausgerichteten Arbeiten von *Ekkehard Klaus*: Die Prestigeordnung juristischer Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2/1978, S. 321; Politische Inhaltsanalyse von Rechtslehrertexten, in: Zeitschrift für Soziologie 4/1979, S. 362; Deutsche und amerikanische Rechtslehrer. Zur Innenwelt des Öffentlichen Rechts s. die (metatheoretisch allerdings nicht weiter eingefassten) Reflexionen in *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos. Dass die Rechtswissenschaft in der Wissenschafts- und Hochschulforschung bisher eine terra incognita darstellt und hier Forschungsdesiderata zu verzeichnen sind, wird um so deutlicher, wenn man sich die Empfehlungen des *Wissenschaftsrates* (Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland) in Erinnerung ruft. Dieses eigentlich hochschulpolitische Dokument bietet einen empirisch fundierten und vergleichsweise facettenreichen Einblick in die Welt der universitären Rechtswissenschaft.

8 Zum Komplex juristischen Entscheidungshandelns in der Rechtspraxis vgl. die instruktiven Arbeiten aus der Justizforschung, etwa *Lautmann*, Justiz – die stille Gewalt; *Stegmaier*, Wissen, was Recht ist; *Wrase*, Verfassungsgerichtsforschung auf der Schnittstelle zwischen Rechts- und Politikwissenschaften, in: ders./Boulanger/Schulze (Hrsg.), Die Politik des Verfassungsrechts, S. 21. Für Frankreich: *Lautour*, The Making of Law.

9 Zur Entstehung von Wissenschaft und der unterschiedlichen Handlungssysteme Profession und Disziplin: *Stichweh*, Wissenschaft, Universität, Professionen.

10 Vgl. *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, S. 5.

das Konzept Profession paradigmatisch sind (so auch für die Medizin oder der Theologie als den drei klassischen Fakultäten), spiegeln sich in der normativen wie organisationalen Ausgestaltung der juristischen Ausbildung, wider. Aus einer eher strukturfunktionalistischen Perspektive stellt die juristische Ausbildung ein Scharnier dar, welches die sozialen Gebilde Wissenschaft und juristische Profession miteinander verklammert. Dem formalen Ausbildungsziel nach bildet die juristische Ausbildung nicht für die Rechtswissenschaft aus, sondern für das Richteramt. Und umgekehrt gilt: Rechtswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler an den Universitäten verfügen regelmäßig über eine staatlich zertifizierte Befähigung für das Richteramt, sofern sie beide Staatsprüfungen abgelegt haben.<sup>11</sup> Ein feldanalytischer Blick, der an die Sozialtheorie bzw. Praxeologie *Bourdieu's*<sup>12</sup> und seine leider nur versatzstückhaft gebliebenen Arbeiten über das Recht und die Juristenschaft<sup>13</sup> anschließt, stellt in Aussicht, die Rechtswissenschaft als universitäre Disziplin und die Rechtspraxis als professionelles Handlungssystem zueinander in Beziehung setzen und sie auf ihre soziale Dialektik hin zu befragen. Mit dem Konzept des Feldes beschreibt *Bourdieu* soziale Mikrokosmen, die im Zuge der gesellschaftlichen Differenzierung entstehen und eine eigene Geschichte, ein eigenes Referenzsystem, eine eigene Form der Rekrutierung und eigene Kapitalsorten, also Ressourcen, mittels derer Einfluss im Feld oder auf andere Felder ausgeübt werden kann, herausbilden.<sup>14</sup> Bereits an dieser Stelle wird ein Bruch mit dem Selbstverständnis des juristischen Feldes deutlich. Durch die bourdieusche Brille betrachtet, ist es nicht der positive Rechtsbestand oder die Rechtsdogmatik, die festlegen, was Recht ist und wie das Recht funktioniert, sondern die soziale Struktur, die sozialweltliche Verfasstheit und die sozialen Praxen des juristi-

- 11 Bei genauerer Betrachtung ist diese Zertifizierung insofern irreführend, als sie für eine tatsächliche Einstellung im Justizdienst nur dann zum Tragen kommt, wenn das sich nach dem Personalbedarf der Justiz richtende Notenerfordernis erfüllt ist (dazu auch *Nützen*, in: *justament 2/2009*, S. 15). Ende des 19. Jahrhunderts und im beginnenden 20. Jahrhundert war es unüblich, beim Anstreben einer Wissenschaftskarriere in den praktischen Vorbereitungsdienst einzutreten und das Assessorexamen abzulegen (vgl. *Hoffmann*, *Neueste Grundsätze und Bedingungen für die Habilitation*; *Schmeiser*, *Akademischer Hasard*). Ein interessantes Unterfangen wäre es in diesem Zusammenhang, die Karrierewege derjenigen zu untersuchen, die in den 1970- und 1980er Jahren an dem Reformprojekt ‚Einstufige Juristenausbildung‘ teilgenommen haben und dementsprechend eine alternative juristische Ausbildung durchlaufen haben, die nicht auf das Richteramt zu- beziehungsweise ausgerichtet war. Hier besteht ein erheblicher Forschungsbedarf. Derartige Forschungsergebnisse könnten Auskunft darüber geben, ob das Reformprojekt, wie seinerzeit politisch dargestellt, tatsächlich gescheitert ist und wie die Absolventinnen und Absolventen die Bedeutung dieses Ausbildungsmodells auf ihre berufliche wie persönliche Entwicklung einschätzen.
- 12 S. nur *Bourdieu*, Entwurf einer Theorie der Praxis; *ders.*, Sozialer Sinn; *ders.*, Praktische Vernunft; *ders.*, Die feinen Unterschiede.
- 13 Zentral: *Bourdieu*, in: *Actes de la recherche en science sociales 64* (1986), S. 3 ff.; *ders.*, in: *Chazel/Comaille* (Hrsg.), S. 59 ff.; *ders.*, Rede und Antwort, S. 99 ff. Letzterer Beitrag befasst sich mit der Kodifikation des Rechts, die hier nur am Rande thematisiert wird. Einen Überblick über Bourdieus Arbeiten, die sich mit dem Recht beschäftigen, bietet *Nour*, in: *Buckel/Christensen et al.* (Hrsg.), S. 179 ff. Leitend ist für die Autorin die Frage nach der Möglichkeit sozialer Transformation des Rechts und durch das Recht. Eine durch Bourdieu inspirierte soziologische Rechtstheorie entwickelt *Wrase*, in: *Cottier/Estermann et al.* (Hrsg.), S. 113 ff.
- 14 *Barlösius*, Pierre Bourdieu, S. 187 f.

schen Feldes.<sup>15</sup> Mit diesem Aufmerksamkeitswechsel hin zum Sozialen wird erschließbar, was Juristinnen und Juristen eigentlich ‚machen‘, wie sich ihre Arbeitspraktiken analytisch beschreiben lassen und wie Rechtsanwendung und wissenschaftliche Praxis im juristischen Spiel ineinandergreifen, sich gegenseitig ermöglichen und wechselhaft bedingen. Dabei zeigt sich, dies sei vorweg geschickt, dass das juristische Feld von einer in der Ausbildung erworbenen kollektiven Professionsüberzeugung, einer feldspezifischen *Illusio*, getragen wird: der juristischen Rationalität. Die *Illusio* beschreibt „den tiefen Glauben an den Wert des sozialen Spiels und an den Wert der Spieleinsätze. Auf diesem Glauben basieren die Teilnahme der Akteure in einem Feld und ihre Überzeugung, dass es bei dem Spiel um etwas Erstrebenswertes geht. Die *Illusio* wird als wahr erlebt, ohne jemals expliziert zu werden.“<sup>16</sup> Die universitäre Rechtswissenschaft lässt sich aber, und dies ist bisher bislang völlig vernachlässigt worden, auch als ein eigenständiges wissenschaftliches Feld konzipieren, dessen Analyse, wie ich meine, neue Möglichkeiten der Selbstbeobachtungen zu bieten hat.

Eine solche bourdieusche Betrachtungsweise soll folgendermaßen entfaltet werden: Zunächst wird aus einer strukturgegeschichtlichen Perspektive knapp skizziert, wie die juristische Ausbildung zu einer Staatsausbildung avancierte und zu einer formalen Voraussetzung wurde, um staatliche Ämter und Positionen zu bekleiden. Mit der Entstehung des Staates, diese Darstellung schließt sich dem an, geht die Entwicklung eines autonomen juristischen Feldes einher. In diesem Feld bilden die Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis ein Arbeitsbündnis, das die soziale Geltungskraft des Rechts gewährleistet. Die *Illusio* und das arbeitsteilige Zusammenwirken der theoretisch und rechtspraktisch tätigen Rechtsagenten bewirken, dass das juristische Feld in sich vergleichsweise harmonisch und kohärent ist. Auswirkungen hat das aufeinander abgestimmte Theorie-Praxis-Verhältnis im juristischen Feld zuletzt auch auf seine Karrierestrukturen und Mobilitätspfade. Abschließend werden beispielhaft Forschungsperspektiven und ihr analytischer Gewinn aufgezeigt, die mit einer Konzeptualisierung von universitärer Rechtswissenschaft als sozialem Feld mit einer eigenen sozialen Praxis verbunden sind.

## B. Der moderne Staat und seine Erziehung für die Bürokratie

Die Zielformel der juristischen Ausbildung findet einen positivrechtlichen Niederschlag in den Bestimmungen der §§ 1, 5 DRiG und in den Juristenausbildungsgesetzen der Länder. Dem Bildungsplan der juristischen Ausbildung liegt das Leitbild des Einheitsjuristen zugrunde, der durch das rechtswissenschaftliche Fachstudium an der Universität und die praktische Ausbildungsphase, das Referendariat, befähigt werden soll, juristische Leistungen für den Staat zu erbringen und als Berufsrichter rechtsprechende Gewalt auszuüben. Das Konstrukt des Einheitsjuristen prägt die

15 Vgl. dazu auch *Morlok/Kölbel*, Rechtspraxis und Habitus, in: *Rechtstheorie* 32 (2001), S. 289; *Morlok/Kölbel/Launhardt*, Recht als soziale Praxis, in: *Rechtstheorie* 31 (2000), S. 15.

16 *Barlösius*, Pierre Bourdieu, S. 187 f.

formale Ausbildungsorganisation und bestimmt sowohl die Studieninhalte als auch die didaktischen Ausbildungsverfahren in der Rechtswissenschaft.<sup>17</sup> Gelernt wird anhand von praktischen Rechtsfällen aus den unterschiedlichen Rechtsgebieten, die gelöst werden müssen. Trotz des immer wieder beklagten Praxisdefizites ist das Bildungskonzept der juristischen Ausbildung als anwendungs- und handlungsorientiert zu beschreiben. Habitualisiert wird in der universitären Ausbildungsphase das juristische Entscheidungsverfahren. *Wolfgang Ernst* meint, es sei ein Wesenszug der Rechtswissenschaft, dass ihre Erkenntnis stets auf die Entwicklung einer Entscheidung gerichtet sei: „Auch die zunächst abstrakt formulierte Rechtsansicht ist geeignet, ja eigentlich darauf angelegt, schließlich für eine konkrete Entscheidungsfindung aktualisiert zu werden.“<sup>18</sup>

Mit dem Aufkommen der Bürokratie und der Etablierung von Staats- und Verwaltungsstrukturen entwickelt sich die moderne juristische Ausbildung. Eine soziogenetische Betrachtung, die dem Erkenntnisprojekt verschrieben ist, die äußere soziale Welt mit den mentalen Strukturen und kognitiven Schemata der Akteure in Verbindung zu bringen oder sogar von einem genetischen Zusammenhang zwischen diesen objektiven und subjektiven Strukturen ausgeht,<sup>19</sup> erlaubt es, sowohl die Entwicklung des Bildungsprogramms der juristischen Ausbildung als auch die mit ihm zusammenhängende Herausbildung des juristischen Feldes und seiner Logik zu skizzieren. Dabei soll keine Geschichtsschreibung im klassischen Sinne betrieben werden, sondern es geht um den Versuch, die Genese des modernen Staates soziologisch nachzuzeichnen.<sup>20</sup> In seiner Staatsanalyse rekurriert *Bourdieu* vor allem auf *Richard Bonneys* Untersuchung „European Dynastic States“, der kritisiert, dass die Bedeutung der dynastisch organisierten Herrschaftsform in der Analyse der Entwicklung des Staates bislang unterbelichtet blieb.<sup>21</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern *Bourdieus* Überlegungen „Über den Staat“<sup>22</sup>, die er im Wesentlichen in seinen Vorlesungen am Collège de France in den Jahren 1989 bis 1992 entwickelte und welche erst kürzlich in einer gleichnamigen Monographie auf Deutsch erschienen sind, Geltung für die Entwicklung in Deutschland beanspruchen können. Die Forderung nach einer feineren Analyse kann hier nicht eingelöst werden. Ein Einwand, *Bourdieus* Ergebnisse seien für die Entwicklung in Deutschland bedeutungslos, ist allerdings nicht haltbar. *Bourdieu* exemplifiziert seine Staatssoziologie anhand der Entwicklungen in Frankreich, England, China und Japan. Auch wenn sie ohne Modifikationen und der Berücksichtigung weiterer regionaler Spezifika schematisch bleiben muss und es ein französisch gefärbter Blick ist, der in seinen Aus-

17 Zur Diskussion um das Leitbild der juristischen Ausbildung *van de Loo/Stehmeier*, in: Forum Recht 03/13, S. 85.

18 *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), S. 3 (16).

19 Dazu *Bourdieu/Wacquant*, Reflexive Anthropologie, S. 30 ff.

20 Modellhaft, aber grundlegend: *Bourdieu*, Von der königlichen Hausmacht zur Staatsraison, in: ders., Schwierige Interdisziplinarität, S. 24. Im Sinne einer solchen historischen Soziologie für die Rechtswissenschaft auch interessant: *Joas*, Die Sakralität der Person.

21 Vgl. *Bourdieu*, Von der königlichen Hausmacht zur Staatsraison, S. 24.

22 *Bourdieu*, Über den Staat.

führungen immer wieder aufscheint, treffen seine strukturalistischen Beobachtungen ihrem Kern nach wohl auf den kontinentaleuropäischen Raum zu. In dieser strukturgeschichtlichen Perspektivierung entsteht der moderne Staat, dies ist die zentrale These, durch die Ablösung verwandtschaftlicher Herrschaftsbeziehungen durch den Aufbau einer staatlichen Ernennungsmacht.<sup>23</sup> Die Annahme, der moderne Staat entstehe durch die Enteignung ständischer Machthaber durch den König und das Fachbeamtentum, findet sich auch in den Werken *Max Webers* und *Norbert Elias*.<sup>24</sup> Positionen und Ämter werden nicht mehr aufgrund familiärer Beziehungen oder nach monarchischer Willkür, sondern nach formalisierten Maßgaben, nämlich nach Ausbildung und Kompetenz verteilt.<sup>25</sup> Es entsteht ein neuer sozialer Reproduktionsmodus, der sich auf Ausbildung und staatliche Bildungstitel stützt. Der traditionelle Geburtsadel wird durch das langsam entstehende Fachbeamtentum abgelöst und die bürokratische Herrschaft durch die Einführung bestimmter Staats- und Verwaltungspraktiken aufgebaut. *Bourdieu* benennt neue Organisations- und Ordnungsmittel wie „Büro, Unterschrift, Stempel, Ernennungsurkunde, Zertifikat, Bescheinigung, Register und Registrierung, Rundschreiben usw. [...], die zur Begründung einer spezifisch bürokratischen Logik, einer unpersönlichen, austauschbaren, und in diesem Sinne, offenbar vollkommen ‚rationalen‘, aber dennoch mit den geheimnisvollsten Merkmalen magischer Effizienz ausgestatteten Macht geführt haben.“<sup>26</sup> Die Ausdifferenzierung der Macht ist mit einer „Verlängerung der Delegationskette“<sup>27</sup> verbunden, denn Machtpraktiken müssen an eine wachsende Anzahl von Akteuren weitergegeben werden, die entsprechend ausgebildet werden müssen, um die neuartigen sozialen Strukturen zu verinnerlichen, anzuerkennen und in die Praxis umsetzen zu können.<sup>28</sup> Die mentalen Strukturen, die im staatlichen Bildungssystem aufgebaut und stabilisiert werden, bilden das Fundament für die Anerkennung der qualifikationsbasierten Amtsvergabe und Machtausstattung (den objektiven Strukturen). Diese Strukturen werden in sekundären Sozialisationsprozessen vermittelt, die in den Bildungsinstitutionen staatlich kontrolliert werden.<sup>29</sup> Damit die objektiven Strukturen praktische Wirksamkeit entfalten können, muss an die Existenz und die Sinnhaftigkeit des Staates sowie an seine neuen Platzanweisungs- und Machtmechanismen geglaubt werden.<sup>30</sup> Sie müssen inkorporiert werden.

Dies wird erst einmal zur Aufgabe aller Bürger. Durch eine Staats- und Nationalerziehung soll der moderne Staat Durchsetzung und soziale Akzeptanz erfahren, es soll

23 *Bongaerts*, Verdrängung des Ökonomischen, S. 150.

24 *Bongaerts*, Verdrängung des Ökonomischen, S. 155. Vgl. dazu auch *Bourdieu*, Über den Staat, S. 230 ff. Zu Elias als „deutschem Spezifikum“, der Deutschland aus französischer Perspektive betrachtet: *ders.*, Die Besonderheiten der Nationalgeschichten, in: *ders.* (Hrsg.), Schwierige Interdisziplinarität, S. 152 (164 f.).

25 *Bongaerts*, Verdrängung des Ökonomischen, S. 150.

26 *Bourdieu*, in: *ders.*, Schwierige Interdisziplinarität, S. 24 (43 f.).

27 *Bongaerts*, Verdrängung des Ökonomischen, S. 152.

28 *Bongaerts*, Verdrängung des Ökonomischen, S. 152.

29 *Bongaerts*, Verdrängung des Ökonomischen, S. 156 f.

30 *Manhart*, in: *Rustemeyer* (Hrsg.), S. 95 (122).

eine Nation entstehen, die sich ihrer Gemeinsamkeiten und ihrer Gemeinschaft bewusst ist.<sup>31</sup> Vor allem die Staatsdiener, die den Staat tragen, repräsentieren und im wahrsten Sinne des Wortes verkörpern, bedürfen einer speziellen Ausbildung und Qualifikation. Durch die Kombination von rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium, einer Staatsprüfung und einer praktischen Ausbildungsphase, der Auskulturation als Vorläuferin des heutigen Referendariats, soll eine Ausbildungsqualität gewährleistet werden, die Staatsstrukturen verfestigt und die neue Form der Herrschaftsarbeit durch bürokratische und juristische Kompetenz professionalisiert.<sup>32</sup> Die Rechtswissenschaft, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als Rechtsgelehrsamkeit bezeichnet wurde,<sup>33</sup> hat sich seit jeher in besonderer Weise auf die Ausbildung ihres Nachwuchses konzentriert. Um die sich zunehmend verdichtende Rechtsordnung kompakt weitergeben zu können, erfolgte die Sammlung, Systematisierung und Aufbereitung des Rechtsstoffes bereits seit dem Mittelalter zur Schulung der angehenden Rechtsgelehrten.<sup>34</sup> *Ernst* vertritt die These, erst die Einrichtung einer akademischen Juristenausbildung habe das Bedürfnis nach einer systematischen Rechtswissenschaft notwendig werden lassen.<sup>35</sup> Die Jurisprudenz, wie sie im Studium angeeignet werde, präge die Rechtsarbeit der jeweils folgenden Juristengeneration; die Rechtswissenschaft fließe aber nicht nur durch die Verwendung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur in die juristische Entscheidung ein, sie würde durch die im Studium erlernten Begriffe und Methoden in die Lebensrealität transformiert.<sup>36</sup>

Im Zuge der Entwicklung bürokratischer Strukturen entsteht eine Vernetzung von universitärer Rechtswissenschaft und Staat.<sup>37</sup> Der Draht der Rechtswissenschaft zur Macht gewinnt an Zugfestigkeit. Durch die studienformale Komponente der Staatsprüfung will zunächst Preußen das universitäre Zertifizierungssystem von der korrupten Titelvergabepraxis bereinigen und ein verlässliches Qualifikationsniveau sicherstellen.<sup>38</sup> So sah das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 denn in § 70 vor: „Es soll niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.“ Die in Preußen einsetzende Vereinnahmung des alten universitären Rechtsgelehrtenstudiums durch eine Bildungsqualifikation, die zum Eintritt in den staatlichen Dienste berechtigt, setzt sich mimetisch in den übrigen deutschen Staaten durch und leitet gleichzeitig eine Professionalisierung der juristischen Tätigkeit ein. Mit der Monopolisierung der Qualifikationsbeurteilung durch den Staat wird die Trennung von Theorie und Praxis kategorisch: Die theoretische Ausbildung soll an den Universitäten erfolgen, wel-

31 *Manbart*, in: Rustemeyer (Hrsg.), S. 95 (122, 124).

32 *Prahl*, Hochschulprüfungen, S. 80 f.

33 *Schröder*, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“, S. 36 ff.

34 *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), S. 3 (4); vgl. auch *Schlieffen*, in: ZDRW (1) 2013, S. 44 (53).

35 *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), S. 3 (5).

36 Damit durchaus konstruktivistisch *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), S. 3 (7).

37 Im Königreich Sizilien wurde bereits 1224 die Universität Neapel gegründet, die als eine Art Verwaltungshochschule fungieren soll (*Kintzinger*, Wissen wird Macht, S. 116).

38 *Prahl*, Hochschulprüfungen, S. 80 ff.

che die Staatsprüfungen allerdings nicht abnehmen (dürfen), wohingegen die praktische Ausbildung und ihre Prüfung allein durch den Staat betreut und kontrolliert wird.<sup>39</sup>

### C. Das juristische Feld

Mit der Entwicklung des bürokratischen Staates erlangt die Rechtswissenschaft eine unmittelbar staatschaffende Bedeutung. Durch die juristische Wissensproduktion über den Staat wird der Staat symbolisch und faktisch hervorgebracht.<sup>40</sup> „Der Staat ist eine *fictio juris*, eine Fiktion von Juristen“, so *Bourdieu*, „die zur Schaffung des Staates beitragen, indem sie eine Theorie des Staates, einen performativen Diskurs über die öffentliche Sache, schaffen. Die von ihnen geschaffene politische Philosophie ist nicht deskriptiv, sondern hinsichtlich ihres Objektes produktiv und prediktiv, und wer die Werke der Juristen, von Guicciardini (einer der ersten Verwender des Begriffs »raison d’Etat«) oder Giovanni Botero bis hin zu Loiseau oder Bodin, als einfache Staatstheorien abtut, verweigert sich der Einsicht, welchen im wahrsten Sinn *kreativen* Beitrag das juristische Denken zur Entstehung der staatlichen Institutionen geleistet hat.“<sup>41</sup> *Stichweh* beschreibt, wie das juristische Wissenssystem zum staatlichen Wissenssystem wird: der Staat wird als ein Rechtsstaat interpretiert und aus dieser Deutung resultiert der Sonderstatus der Rechtsprofession, die über juristische Expertise verfügt.<sup>42</sup>

Mit der Entstehung des Staates etabliert und autonomisiert sich ein professionelles juristisches Feld,<sup>43</sup> das mit dem juristischen Kapital als dem Wissen um Recht und seiner Anwendung aufwartet und Einfluss auf die staatlichen Institutionen nimmt. Einlasskarte in das juristische Feld sind die formal festgelegten Zugangsbedingungen, wie die Staatsexamina sowie die in der Ausbildung erworbenen juristischen Wissensbestände und Arbeitspraktiken, die nach jahrelanger Übung und Habitualisierung intuitiv und selbstläufig zur Anwendung kommen sollen, um das Recht zu interpretieren und in diesem Vorgang juristische Rationalität herzustellen.<sup>44</sup> Die relative Autonomie des juristischen Feldes bedeutet, dass es eine eigene Logik, eine Art ungeschriebenes ‚Grundgesetz‘ ausbildet, durch das es sich von anderen sozialen Feldern wie der Politik oder Wirtschaft abgrenzt und welches den Standort bestimmt, von dem aus es andere Felder betrachtet.<sup>45</sup> Diese Logik enthält das Selbstverständnis des Feldes, welches es konstituiert, zusammenhält und als homogenisierende Kraft auf die Praxisformen ihrer Akteure einwirkt.<sup>46</sup> Das ‚Grundgesetz‘ im juristischen

39 *Prahl*, Hochschulprüfungen, S. 89.

40 *Bongaerts*, Verdrängung des Ökonomischen, S. 151.

41 *Bourdieu*, in: ders., Schwierige Interdisziplinarität, S. 24 (42).

42 *Stichweh*, Wissenschaft, Universität, Profession, S. 385.

43 In der Literatur wird das juristische Feld auch als juridisches Feld bezeichnet, so bei *Nour*, in: Buckel/Christensen et al. (Hrsg.).

44 *Wrase*, in: Cottier/Estermann et al. (Hrsg.), S. 113 (130).

45 Vgl. *Barlösius*, Pierre Bourdieu, S. 188.

46 *Bohn*, in: Colliot-Thélène/François et al. (Hrsg.), S. 43 (64 f.).

Feld wird von der gemeinsam geteilten Überzeugung an die Rationalität und die Neutralität von Rechtsdeutung und juristischer Entscheidung getragen: Recht wird als etwas apolitisches und nicht-historisches konstruiert, um die praktische Rechtsarbeit zu legitimieren, zu universalisieren und nicht zuletzt, um sich vom politischen Feld abzugrenzen.<sup>47</sup> Der zivile Staatsdienst, und nicht etwa der Waffendienst, sichert sich mit der Idee der Wichtigkeit des (durch juristische Vorstellungen entstandenen) öffentlichen Wohls, das zu wahren eine vornehmlich juristische Angelegenheit ist, seine gesellschaftliche Vorrangstellung.<sup>48</sup> Bis in das 20. Jahrhundert hinein gehörte zum traditionellen Verhaltenskodex der Beamtenschaft, „sich politisch nach außen nicht zu exponieren, um die Fiktion des über den Parteien stehenden, nur dem König und dem (selbst definierten) Gemeinwohl verpflichteten Fachbeamtentums nicht zu beschädigen.“<sup>49</sup>

Die Gleichförmigkeit der juristischen Praxis ist für die Konstruktion juristischer Rationalität von hoher Relevanz, um normative Bindungskraft zu entfalten, Vorhersehbarkeit zu erzeugen und ihre Legitimation zu gewährleisten. Die Rechtspraxis wird durch die Theorie legitimiert, so dass ihre konkreten Praktiken nicht als etwas Arbitrarisches, sondern als regelgeleitet und konform betrachtet werden.<sup>50</sup> Von Bedeutung sind die Kraft der juristischen Konstruktionen und ihre Legitimation auch im Spannungsverhältnis von Rechtsexpertise und Laiensphäre: Lebensweltliche Ereignisse und persönliche Interessenlagen der Mandantschaft werden von der Anwaltschaft in juristisch-rationale Begründungsformen umgewandelt und in die formalen Verfahrensstrukturen eingebracht. Indem das Recht Universalität und Anerkennung einfordert, wird es sozial wirksam und nimmt Einfluss auf die Gesellschaft.<sup>51</sup>

Um einem fatalen Missverständnis zu begegnen: *Bourdieu* identifiziert als *Illusio* des juristischen Feldes dessen Glauben, Rechtsordnung, Rechtslehre, Rechtsanwendung und Rechtsprechung seien gerade nicht arbiträr, sondern folgten einer abstrakten Ordnung und höheren Logik, die Rationalität und Universalität sicherstellen. Faktisch oder praktisch hängen die Rechtsanwendung und die Beschäftigung mit juristischen Themen von den einzelnen Akteuren ab, die Rechtspraxis oder Rechtslehre erst realisieren und in soziale Wirklichkeit transformieren. Je nach Stellung im juristischen Feld und ihrem Kapitalhaushalt verfügen diese Akteure über einen größeren oder einen geringen Einfluss auf die Gültigkeit von Rechtsauslegung. Diese Beobachtung deckt sich mit Befunden der Justizforschung. *Stegmaier* rekonstruiert, wie Richterinnen und Richter sich in ihrer täglichen Arbeit mit dem Recht an „Linien“ orientieren, welche die Einheitlichkeit von Rechtsprechung jenseits einer expliziten akademischen Rechtsmethodik gewährleisten (sollen).<sup>52</sup> Die Vermittlung eines kontextlosen Rechts im Jurastudium, das in der Folge auf dogmatische Kon-

47 *Bourdieu*, in: Chazel/Comaille (Hrsg.), S. 59 (96).

48 *Bourdieu*, in: ders., Schwierige Interdisziplinarität, S. 24 (43).

49 *Ruck*, Korpsgeist und Staatsbewusstsein, S. 49 f.

50 *Bourdieu*, in: Actes de la recherche en science sociales 64 (1986), S. 3 (6 f.).

51 *Bourdieu*, in: Actes de la recherche en science sociales 64 (1986), S. 3 (12 f.).

52 *Stegmaier*, Wissen, was Recht ist.

strukture reduziert wird, welche dann mit Werten wie Rationalität und Objektivität assoziiert werden und den Glauben an die Universalität des Rechts einseitig befördern, hat *Wolfgang Schütte* in seinen sozialisationstheoretischen Arbeiten kritisiert.<sup>53</sup>

#### D. Rechtswissenschaft, Rechtspraxis und juristische Karrieren

An der Kohärenz juristischer Praktiken sind sowohl die rechtstheoretisch als auch die rechtspraktisch Arbeitenden beteiligt. Forschende und Rechtsanwendende stehen sich im juristischen Feld zwar als Konkurrenten gegenüber, denn sie ringen um das Monopol symbolischer Deutungsmacht, Interpretationshoheit und um die Leitungspositionen im Feld. Nach *Bourdieu* dominiert in Deutschland und Frankreich die Theorie das Feld, wohingegen im angloamerikanischen Bereich die Praxis herrscht.<sup>54</sup> Rechtswissenschaft und Rechtspraxis verhalten sich aber vor allem komplementär zueinander und bilden ein effektives Arbeitsbündnis.<sup>55</sup> Während die einen Recht systematisieren und die Rechtslehre vorantreiben und hierdurch die ontologische Struktur von Recht verändern, es nämlich universalisieren, wenden die anderen dieses Wissen unter Berufung auf Lehrbücher, Gesetzeskommentierungen, Fachzeitschriften und Datenbanken an und erproben es am „Ernstfall Einzelfall“.<sup>56</sup> Das Recht wird in diesem Kreislauf rationalisiert, formalisiert und in der Einzelfallanwendung erneuert. Dieser Kooperationsmodus verstärkt sowohl die Legitimation der Rechtsarbeit als auch die Legitimation des gesamten juristischen Feldes. Theorie und Praxis arbeiten Hand in Hand an der Konstruktion juristischer Rationalität, um das Recht mit Verbindlichkeit auszustatten.<sup>57</sup> Die ‚herrschende Meinung‘ fungiert hierbei als eine typische Argumentationsfigur, um Entscheidungen zu legitimieren.<sup>58</sup> Im Gefüge der sozialen Felder weist das juristische Feld insofern eine Sonderstellung auf, als es staatlich autorisiert ‚im Namen des Volkes‘ über Konflikte in anderen Feldern entscheidet und ihre Entwicklung entsprechend steuern und beeinflussen kann.<sup>59</sup> Das juristische Feld stellt einen Glaubensraum dar, in dem die Akteure im Glauben an die Rationalität des Rechts sozialisiert werden und an die Sinnhaftigkeit dieses Spiels glauben. Um mit *Bourdieu* zu sprechen: Juristen bringen andere dazu, an das Recht zu glauben, da sie selbst an das Recht glauben.<sup>60</sup>

Das komplexe Zusammenspiel von Staat, Rechtspraxis und Rechtswissenschaft thematisiert *Bernd Rütters* in seiner Analyse des Verfassungswechsel, dies allerdings ohne eine Referenztheorie, die es ermöglicht, seine Beobachtung in einen größeren

53 *Schütte*, Die Einübung des juristischen Denkens; *ders.*, Das heimliche Curriculum im Jurastudium, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Politische Sozialisation an Hochschulen, S. 222.

54 *Bourdieu*, in: Actes de la recherche en science sociales 64 (1986), S. 3 (6).

55 *Bourdieu*, in: Actes de la recherche en science sociales 64 (1986), S. 3 (6 f.).

56 *Bourdieu*, in: Chazel/Comaille (Hrsg.), S. 59 (96).

57 *Bourdieu*, in: Actes de la recherche en science sociales 64 (1986), S. 3 (6 f.).

58 *Schlieffen*, in: Lerch (Hrsg.), S. 405 (438 f.).

59 *Nour*, in: Buckel/Christensen et al. (Hrsg.), S. 179 (186).

60 *Bourdieu*, in: Chazel/Comaille (Hrsg.), S. 95 (96).

(praxis-)theoretischen wie herrschaftsanalytischen Zusammenhang zu stellen. Er führt aus: „Die [...] zahlreichen System- und Verfassungsumbrüche in Deutschland ließen jeweils große Teile der überkommenen Gesetze fortbestehen. [...] Sie galten formell fort, mußten aber im Sinne der jeweils neu etablierten Wertordnung zum Teil radikal umgedeutet werden. Fundamental veränderte Wertvorstellungen erfordern aus der Sicht der jeweils neuen Träger der Staatsgewalt systemgemäße ‚Rechtserneuerungen‘. Sie verlangen die sofortige Durchsetzung der neuen weltanschaulichen Grundwerte. Die Gesetzgeber kann das in der Regel nicht umfassend und schnell genug leisten. Die Rechtsumdeutung wird dann von der jeweiligen Justiz und Verwaltung vollzogen. Die Systematisierungsarbeit und die erforderlichen dogmatischen Pionierleistungen der ideologischen Neuorientierung werden von der Rechtswissenschaft erwartet. Diese drei Institutionen haben in eilfertiger, oft vorausseilendem Gehorsam diese Erwartungen in der Regel bald erfüllt, manchmal ‚übererfüllt‘.“<sup>61</sup> So betrachtet wird Rechtsgeschichte zu einer Rechtspraxisgeschichte und zu einer Rechtswissenschaftsgeschichte.

Durch die Konstellation der Akteure im juristischen Feld lassen sich feldspezifische Arbeitsformen ausmachen. Weder ist es ungewöhnlich, dass sich Praktikerinnen und Praktiker in der juristischen Publikationspraxis engagieren, noch ist es ungewöhnlich, dass wissenschaftlich arbeitende Juristinnen und Juristen anwaltlich im Rechtsdienstleistungsbereich tätig sind, Richterämter bekleiden oder in einer (auch) kommerziellen Beratungsfunktion Rechtsgutachten erstellen. Verknüpft man diese Überlegungen mit Befunden der Wissenschaftsforschung,<sup>62</sup> lassen sich einige Aspekte juristischer Karrieren ausmachen, die das Verhältnis von juristischer Ausbildung und der Karriere im Recht beeinflussen und organisieren können.

- Die Wissenschaft muss für die praktische Ausbildungsphase, die sich an das Studium anschließt, verlassen werden. Das hat eine zumindest temporäre Unterbrechung der wissenschaftlichen Laufbahn zur Folge, die im Zusammenspiel mit anderen individuellen biographischen Faktoren zu einem endgültigen Abbruch der akademischen Laufbahn führen kann.
- Die Promotionsintensität ist in der Rechtswissenschaft ähnlich hoch wie etwa in der Chemie oder Biologie.<sup>63</sup> Der Doktorgrad gilt im juristischen Feld nicht, wie teilweise in anderen geisteswissenschaftlichen Bereichen, als eine Überspezialisierung oder Überqualifikation, sondern stellt ein etabliertes Karrierekriterium dar.

61 Rütters, Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat, S. 8 f.

62 S. nur die materialreiche Zusammenstellung bei Kablert, Riskante Karrieren; Lind/Löther, in: Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften 29 (2007) 2, S. 249-272; Leemann, Chancenungleichheiten im Wissenschaftssystem.

63 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, S. 15, 99.

Die Verwertbarkeit dieser Qualifikation ist auch außerhalb der Wissenschaft hoch.<sup>64</sup>

- Der Arbeitsmarkt für die Juristenschaft ist trotz der seit Jahren beklagten Juristenschwemme noch immer als vergleichsweise günstig einzustufen. Eine Beschäftigung in Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft tritt in Konkurrenz zur Wissenschaftsarbeit, die angesichts der über Jahre nur befristeten und damit unsicheren Beschäftigungsmöglichkeiten an Attraktivität verliert.
- Dies gilt umso mehr, als eine Wissenschafts- oder Publikationsneigung ohne weiteres in der Rechtspraxis fortgesetzt werden kann und sogar juristische Kompetenz symbolisiert. Der juristische Diskurs steht der Rechtspraxis offen.

Das juristische Feld ist aufgrund seiner Struktur und spezifischen sozialen Dynamik permeabel.<sup>65</sup> Die permanente Kollaboration der Rechtsakteure bei der Rechtserzeugung, die das Feld konstituiert, lässt das juristische Feld als ein hybrides Feld erscheinen, in dem sich Rechtswissenschaft und Rechtspraxis als Teilstrukturen überlagern. Insgesamt bleibt abzuwarten, inwiefern sich das juristische Feld durch die Schaffung neuer Bildungsangebote, die mit dem klassischen Modell des Einheitsjuristen in Wettbewerb treten, wie wirtschafts- oder sozialrechtliche Studiengänge an den Fachhochschulen, verändern wird. Es treten neue juristische Akteure in das Feld ein, die sich ihren Platz im Feld durch ihr aufgebautes juristisches Kapital und ihrem „sens juridique“<sup>66</sup> erstreiten werden.

## E. Rechtswissenschaft als soziale Praxis – Forschungsperspektiven

Damit ist bereits eine erste Forschungsperspektive gestreift, die sich aus einer Analyse, welche die universitäre Rechtswissenschaft als ein eigenständiges soziales Feld begreift, gewinnen lässt.<sup>67</sup> Derartige Analysen verfügen durchaus über eine diagnostische Qualität. So können mit einer feldanalytischen Heuristik jene Prozesse in den Blick genommen werden, die dazu führen, dass das Studienangebot im Recht eine zunehmende Diversifizierung erfährt. Es geht dabei vornehmlich um das Verhältnis

64 Vgl. auch *Hartmann*, Elitesoziologie, S. 136 ff. In einem Studienratgeber (*Staufenbiel/Handwerk*, Die rechtswissenschaftlichen Fakultäten, S. 34) aus dem Jahr 1979 heißt es: „Wer sicher weiß, daß er die Beamtenlaufbahn als Regierungsrat, Rechtsrat, Richter, Staatsanwalt etc. einschlagen wird, dem wird eine Promotion im Rahmen seiner Karriereplanung kaum von Vorteil sein. Anders verhält es sich im freien Beruf, etwa als Rechtsanwalt, oder in der freien Wirtschaft. Der Klient hat nach wie vor »Respekt« vor dem Dokortitel und wird, emotional wie er nun einmal häufig ist, den promovierten Anwalt (Wirtschaftsprüfer u. ä.) vorziehen. Ähnlich verhält es sich in der freien Wirtschaft. Hier werden den Promovierten größere Fähigkeiten zugeschrieben. Abgesehen davon leistet man sich in Stabsabteilungen gerne seinen »Doktor«.“

65 Es ist davon auszugehen, dass diese Feldstrukturen und –dynamiken in besondere Weise die Wissenschaftskarrieren von Frauen beeinflussen, da die attraktiveren Karrieremöglichkeiten im juristischen Feld sie dazu veranlassen können, aus der Wissenschaft auszusteigen. Der Frauenanteil an rechtswissenschaftlichen Universitätsprofessuren betrug im Jahr 2010 immerhin nur 13,2 %, obgleich er im Studium in den vergangenen Jahren auf über 55 % angestiegen ist. (Zahlen aus *Roloff*, Vom Studium zur Juraprofessorin).

66 *Bourdieu*, in: *Actes de la recherche en science sociales* 64 (1986), S. 3 (5).

67 Für eine feldanalytische Betrachtung der Disziplin Erziehungswissenschaft s. den Beitrag *Rieger-Ladich*, Pierre Bourdieus Theorie des wissenschaftlichen Feldes, in: *Friebertshäuser/ders./Wigger* (Hrsg.), *Reflexive Erziehungswissenschaft*, S. 155.

der universitären Rechtswissenschaft zu anderen Hochschultypen und ihren Fachbereichen, die juristisches Wissen adaptieren und in ihre Studienangebote integrieren. Wie ist zu erklären, dass die Rechtswissenschaft in diesem Gefüge scheinbar ihre frühere Vormachtstellung einbüßt? Ist ihr Expertenstatus gefährdet? Wie gestalten sich Einflussmöglichkeiten der Rechtswissenschaft angesichts einer zunehmenden Ökonomisierung, Technisierung und Digitalisierung der Gesellschaft? Wie ist ihr Verhältnis zu jenen Disziplinen, die derartige Entwicklungen forcieren? Welche Ressourcen treten bei den derzeitigen tiefgreifenden Veränderungsprozessen der deutschen Wissenschaftslandschaft in den Vordergrund? Auch die disziplininterne Entwicklung gerät in das Blickfeld: Lässt sich von einem Siegeszug wirtschafts- und finanzmarktnaher Subdisziplinen wie dem Steuer-, Banken-, Aktien- oder auch dem Vergabe- und Finanzverfassungsrecht sprechen, während Grundlagenfächer einmal mehr ins Hintertreffen geraten und an Bedeutung verlieren? Wenn dem so ist, lässt sich diese Entwicklung als eine Auseinandersetzung um Definitionsmacht und Ressourcen interpretieren, die dazu führt, dass die disziplininterne Ordnung und Identitätsmuster brüchig werden und neu zu verhandeln sind. Die Rechtswissenschaft würde dann an Autonomie verlieren, indem sie den Kapitalien anderer Felder wie der Wirtschaft oder der Politik eine zunehmende Bedeutung beimisst und andere Kapitalsorten als feldinterne Währung zulässt. Auf einer solchen Ebene könnte auch der Frage nachgegangen werden, wie es den rechtswissenschaftlichen Fakultäten möglich ist, an ihren alten Studienabschlüssen festzuhalten, während beinahe alle anderen Fakultäten den Bachelor- und Mastergrad eingeführt haben. Über welche hochschulpolitisch wirksamen Ressourcen verfügt die Rechtswissenschaft, um diesen Anpassungsprozess vorerst auszusetzen oder zumindest zu verlangsamen?

Aus einer feldtheoretischen Perspektive lässt sich auch der rechtswissenschaftliche Diskurs einer Analyse unterziehen. Hierbei könnte es um die Auseinandersetzungen, Debatten und sozialen Fraktionierungen gehen, die sich in der Rechtswissenschaft beobachten lassen. Wie verhält es sich beispielsweise mit der feministisch inspirierten Rechtswissenschaft? Welche Bedeutung hat die Kategorie Geschlecht in der Rechtswissenschaft? Lassen sich in dieser Subfachgemeinschaft soziale Gruppierungen ausmachen, die sich gegebenenfalls entlang von Habitus und Generationszugehörigkeit organisieren? Wie verhält es sich mit dem Import von Wissensbeständen aus Nachbardisziplinen wie der Soziologie, Geschichte oder Wirtschaftswissenschaft in die Rechtswissenschaft? Lässt sich hier eine Öffnung beobachten und wenn ja, wodurch ist sie motiviert und wie wird sie sozial ausgehandelt? Wie erfolgt eine Einbindung und Etablierung neuer Inhalte? Inwiefern verändern sie Feldstrukturen und mentale Schemata?

Zuletzt können die Praktiken und Handlungsvollzüge der Akteure in der Rechtswissenschaft beleuchtet werden, die darüber Aufschluss geben, wie Rechtswissenschaft ‚gemacht‘ wird und wie rechtswissenschaftliche Forschung sich gestaltet. Welche Bedeutung hat die Lehrbuch- und Kommentarkultur? Welche Kräfteformationen werden hier abgebildet? Welche Funktion haben Entscheidungsbesprechungen? Wie

ist das Rezensionswesen organisiert? Dazu zählen aber auch Fragen der akademischen Fachsozialisation und jener Subjekttransformations- und Zuschreibungsprozesse, die dazu führen, dass Studierende anerkannte Akteure des rechtswissenschaftlichen Feldes werden.

„Der Satz traf mich wie ein Blitz“<sup>68</sup>, berichtet *Rüthers* in seinem Essay, als er die provokative These zur Kenntnis nahm, Hermeneutik sei nicht etwas ausschließlich Unterweisendes und Textimmanentes, sondern auch etwas Konstruierendes und damit Produktives. Rechtswissenschaft praxistheoretisch und sozial zu denken setzt voraus, *Bourdieu* hat es in einem Gespräch mit Historikerinnen und Historikern so formuliert, Kritik nicht vermeiden und ihr entkommen zu wollen, „sondern, im Gegenteil, darum, sich verletzbar zu machen: an jedem Punkt des Systems kann das System als Ganzes in Frage gestellt werden.“<sup>69</sup>

### Literaturverzeichnis

*Barlösius, Eva*, Pierre Bourdieu, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2011.

*Bohn, Cornelia*, Eine Welt-Gesellschaft – Operative Gesellschaftskonzepte in den Sozialtheorien Luhmanns und Bourdieus, in: Colliot-Thélène/François/Gebauer (Hrsg.), Pierre Bourdieu: Deutsch-Französische Perspektiven, Frankfurt am Main 2005, S. 43-78.

*Bongaerts, Gregor*, Verdrängung des Ökonomischen. Bourdieus Theorie der Moderne, Bielefeld 2008.

*Bourdieu, Pierre*, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1979.

*ders.*, La force du droit. Element pour une sociologie du champ juridique, in: Actes de la recherche en science sociales 64 (1986), S. 3-19.

*ders.*, Sozialer Sinn: Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt am Main 1987.

*ders.*, Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt am Main 1987.

*ders.*, Les juristes, gardiens de l'hypocrisie collective, in: Chazel/Comaille (Hrsg.), Normes juridiques et regulation sociale, LGDJ, Paris 1991, S. 95-99.

*ders.*, Homo academicus, Frankfurt am Main 1992.

*ders.*, Rede und Antwort, Frankfurt am Main 1992, S. 99-110.

*ders.*, Praktische Vernunft: zur Theorie des Handelns, Frankfurt am Main 1998.

*ders.*, Von der königlichen Hausmacht zur Staatsraison. Ein Modell der Genese des bürokratischen Feldes, in: *ders.* (Hrsg.), Schwierige Interdisziplinarität – Zum Verhältnis von Soziologie und Geschichtswissenschaft, Münster 2004, S. 24-47.

*Bourdieu, Pierre*, Die Historiker und die Soziologie, in: *ders.* (Hrsg.), Schwierige Interdisziplinarität – Zum Verhältnis von Soziologie und Geschichtswissenschaft, Münster 2004, S. 128-151.

*ders.*, Die Besonderheiten der Nationalgeschichten: Vergleichende Geschichte relevanter Unterschiede zwischen den Nationen, in: *ders.* (Hrsg.), Schwierige Interdisziplinarität, S. 152-170.

*ders.*, Über den Staat, Berlin 2014.

*ders./Wacquant, Loïc J. D.*, Reflexive Anthropologie, Frankfurt am Main 1996.

*Burren, Susanne*, Die Wissenskultur der Betriebswirtschaftslehre – Aufstieg und Dilemma einer hybriden Disziplin, Bielefeld 2010.

68 *Rüthers*, Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat, S. 10.

69 *Bourdieu*, Die Historiker und die Soziologie, in: *ders.* (Hrsg.), Schwierige Interdisziplinarität, S. 128 (141).

- Engel, Christoph/Schön, Wolfgang*, Vorwort, in: dies. (Hrsg.), *Das Proprium des Rechts, Recht – Wissenschaft – Theorie Band 1*, Tübingen 2007, S. IX-XIV.
- Ernst, Wolfgang*, Gelehrtes Recht, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Das Proprium des Rechts, Recht – Wissenschaft – Theorie Band 1*, Tübingen 2007, S. 2-49.
- Galison, Peter/Stump, David J.* (Hrsg.), *The Disunity of Science [:] Boundaries, Contexts, and Power*, Stanford, California: Stanford University Press 1996.
- Heintz, Bettina*, *Die Innenwelt der Mathematik: Zur Kultur und Praxis einer beweisenden Disziplin*, Wien 2000.
- Hoffmann, Max*, *Neueste Grundsätze und Bedingungen für die Habilitation als Privatdozent bei den juristischen Fakultäten der Universitäten des deutschen Reichs*, Leipzig 1891.
- Joas, Hans*, *Die Sakralität der Person – Eine neue Genealogie der Menschenrechte*, Berlin 2011.
- Kablert, Heike*, *Riskante Karrieren: wissenschaftlicher Nachwuchs im Spiegel der Forschung*, Opladen, Berlin und Toronto 2013.
- Kintzinger, Martin*, *Wissen wird Macht*, Ostfildern 2003.
- Klaus, Ekkehard*, Die Prestigeordnung juristischer Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 2/1978, S. 321-360.
- ders.*, Politische Inhaltsanalyse von Rechtslehrertexten, in: *Zeitschrift für Soziologie* 4/1979, S. 362-379.
- ders.*, *Deutsche und amerikanische Rechtslehrer. Wege zu einer Soziologie der Jurisprudenz*. Baden-Baden 1981.
- Knorr-Cetina*, *Die Fabrikation von Erkenntnis – Zur Anthropologie der Naturwissenschaft*, Frankfurt am Main 1984.
- dies.*, *Wissenskulturen – Ein Vergleich naturwissenschaftlicher Wissensformen*, Frankfurt am Main 2002.
- Krais, Beate*, Das soziale Feld Wissenschaft und die Geschlechterverhältnisse – Theoretische Sondierungen, in: dies. (Hrsg.), *Wissenskulturr und Geschlechterordnung: Über die verborgenen Mechanismen männlicher Dominanz in der akademischen Welt*, Frankfurt am Main und New York 2000, S. 31-54.
- Latour, Bruno/Woolgar, Steve*, *Laboratory Life [:] The Social Construction of Scientific Facts*, Beverly Hills: Sage Publications 1979.
- Lautmann, Rüdiger*, *Justiz – die stille Gewalt: Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*, Wiesbaden 2011.
- Leemann, Regula Julia*, *Chancenungleichheiten im Wissenschaftssystem: Wie Geschlecht und soziale Herkunft Karrieren beeinflussen*, Rügger, Chur und Zürich 2002.
- Lind, Inken/Löther, Andrea*, Chancen für Frauen in der Wissenschaft – eine Frage der Fachkultur? Retrospektive Verlaufsanalysen und aktuelle Forschungsergebnisse, in: *Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften* 29 (2007) 2, S. 249-272.
- Manhart, Sebastian*, Absichtlich unabsichtlich – Zum Verhältnis von Politik, Bildung und Pädagogik um 1800, in: Rustemeyer (Hrsg.), *Erziehung in der Moderne, Festschrift für Franzjörg Baumgart*, Würzburg 2003, S. 95-142.
- Morlok, Martin/Kölbel, Ralf*, Rechtspraxis und Habitus, in: *Rechtstheorie* 32 (2001), S. 289-304.
- Morlok, Martin/Kölbel, Ralf/Launhardt, Agnes*, Recht als soziale Praxis – Eine soziologische Perspektive in der Methodenlehre, in: *Rechtstheorie* 31 (2000), S. 15-46.
- Nour, Soraya*, Bourdieus juridisches Feld: Die juristische Dimension der sozialen Emanzipation, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2. neu bearbeitete Auflage, Stuttgart 2009, S. 179-199.
- Nüßen, Marc*, Zur Verfassungswidrigkeit des Richter-NC. Warum der Staat zu bequem ist, ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren durchzuführen, in: *justament* 2/2009, S. 15.
- Prabl, Hans-Werner*, *Hochschulprüfungen – Sinn oder Unsinn? Sozialgeschichte und Ideologiekritik der akademischen Initiationskultur*, München 1976.

- Rieger-Ladich, Markus*, Pierre Bourdieus Theorie des wissenschaftlichen Feldes: Ein Reflexionsangebot an die Erziehungswissenschaft, in: Friebertshäuser/ders./Wigger (Hrsg.), Reflexive Erziehungswissenschaft – Forschungsperspektiven im Anschluss Pierre Bourdieu, 2. durchgesehene und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2009, S. 155-174.
- Roloff, Juliane*, Vom Studium zur Juraprofessorin – ein Werdegang aus statistischer Sicht, Arbeitspapier 2013 für das an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der FernUniversität in Hagen durchgeführte Forschungsprojekt JurPro, www.fernuni-hagen.de/jurpro (22.1.2014).
- Ruck, Michael*, Korpsgeist und Staatsbewußtsein, München 1996.
- Rüthers, Bernd*, Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat. Verfassung und Methoden. Ein Essay. Tübingen 2014.
- Schlieffen, Katharina Gräfin von*, Zur topisch-pathetischen Ordnung juristischen Denkens – Resultate empirischer Rhetorikforschung, in: Lerch (Hrsg.), Sprache des Rechts, Band 2, Recht verhandeln: Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts, Berlin 2005, S. 405-448.
- Schmeiser, Martin*, Akademischer Hasard. Das Berufschicksal des Professors und das Schicksal der deutschen Universität 1870-1920. Eine verstehend soziologische Untersuchung, Stuttgart 1994.
- Schröder, Jan*, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1979.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos Bausteine zu einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts. Tübingen 2013.
- Schütte, Wolfgang*, Die Einübung des juristischen Denkens. Juristenausbildung als Sozialisationsprozeß. Frankfurt/New York 1982.
- ders.*, Das heimliche Curriculum im Jurastudium, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Politische Sozialisation an Hochschulen, Bonn 1985, S. 222-237.
- Staufenbiel, Joerg E./Handwerk, Edgar*, Die rechtswissenschaftlichen Fakultäten: Ausbildungsgänge und Berufsfelder für Volljuristen, Köln 1979.
- Stegmaier, Peter*, Wissen, was Recht ist: Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht, Wiesbaden 2009.
- Stichweh, Rudolf*, Wissenschaft, Universität, Profession, Frankfurt am Main 1994.
- van de Loo, Janwillem/Stehmeier, Marius*, Wieso, weshalb, warum – bleibt Jura dumm? Perspektiven eines Leitbildes, in: Forum Recht 03/13, S. 85-89.
- Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland – Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2558-12, Hamburg 2012.
- Wrase, Michael*, Recht und soziale Praxis – Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie, in: Cottier/Estermann/ders. (Hrsg.), Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, Luzern, 4.-6. September 2008, Recht und Gesellschaft/Law and Society Band 1, Baden-Baden 2010, S. 113-145.
- ders.*, Verfassungsgerichtsforschung auf der Schnittstelle zwischen Rechts- und Politikwissenschaften, in: ders./Boulanger/Schulze (Hrsg.), Die Politik des Verfassungsrechts: Interdisziplinäre und vergleichende Perspektiven auf die Rolle und Funktion von Verfassungsgerichten, Recht und Gesellschaft/Law and Society Band 6, Baden-Baden 2013, S. 21-36.